



**TURNGEMEINDE
1846 WORMS E. V.**

SATZUNG

Stand: 22.06.2022

Satzung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein wurde am 26.12.1846 gegründet. Er trägt den Namen TURNGEMEINDE 1846 WORMS e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Worms.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Das Vereinseblem ist der Name des Vereins in Verbindung mit drei roten Wellenlinien.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist unter der Nr. VR 10620 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterhält einen regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetrieb. Er fördert den Spitzensport ebenso wie den Breitensport in allen Altersklassen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung. Er fühlt sich unter Abwägung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.
8. Der Verein hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Fernseh- und Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen. Er kann dieses Recht auf andere Vertragspartner übertragen.

Satzung

§ 2 a Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssports
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
- die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Erbringung von Dienstleistungen sowohl für Vereinsmitglieder als auch Dritte gegen Entgelt
- die Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten
- den Erwerb und/oder Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und Sportgeräten
- die Erstellung und Durchführung von Präventionsangeboten aller Art

§ 3 Vereinsämter

In den folgenden Paragraphen sind Personen nur in der männlichen Form angesprochen. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für weibliche Personen.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Ebenso kann der Geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen und damit im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und erkennt für sich und seine Mitglieder deren Statuten an.
2. Er kann ferner Mitglied der Fachverbände aller Sportarten werden, für die er Abteilungen unterhält.

Satzung

3. Über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft bei Fachverbänden oder entsprechenden Organisationen entscheidet der Vorstand (GfV) nach Anhörung des Turn- und Sportausschusses.
4. Der Verein kann den zuständigen Landes- und Fachverbänden die Vereinsgewalt über seine Mitglieder übertragen, soweit es erforderlich ist, um Verstöße gegen bestimmte Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Sportlichkeit verfolgen und durch disziplinarische Maßnahmen ahnden zu können.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an als

1. ordentliche Mitglieder natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 6 erfüllen.
2. jugendliche Mitglieder natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 6 erfüllen.
3. Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Über ihre Ernennung beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (GsV).
4. Die korporative Mitgliedschaft befreundeter Vereine ist möglich. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Nach dieser Satzung haben diese weder Rechte noch Pflichten. Soweit der Verein finanziell gefördert wird, kann die Zuwendung von Fall zu Fall festgelegt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung (u. a. unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift) an den Vereinsvorstand zu richten.

Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung bekannt zu geben.

2. Der Bewerber erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Monatsbeitrages auf Verlangen die Vereinssatzung. Die Aufnahme gilt dann rückwirkend auf das Datum der Beitrittserklärung als vollzogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins unter Aufsicht der Übungsleiter und Vereinsorgane teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

Satzung

2. Ein Mitglied kann sich in einer vom Verein gepflegten Sportart wettkampfmäßig für einen anderen Verein grundsätzlich nicht betätigen. In besonderen Fällen können der Ressortleiter Turnen und Sport oder der Abteilungsvorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
3. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder wird durch Delegierte ausgeübt. Alle Mitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Die jugendlichen Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres in der Jugendversammlung Stimmrecht (s. Jugendordnung).
5. Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Mitglieder, die am 31.12. des laufenden Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm zu wenden und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
7. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch Verschulden eines Mitgliedes Schaden erleidet, ist ihm der Betreffende regresspflichtig.
8. Das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung

§ 9 Beiträge

1. Die Beiträge werden vom GfV vorgeschlagen und sollten den steigenden Kosten angepasst werden.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt die Beiträge und Umlagen. Sie bestimmt, für welchen Zeitraum und nach welchem Modus die Beiträge und Umlagen zu zahlen sind.
3. Sonderumlagen der Abteilungen sind Bestandteile des Vereinsbeitrages.
4. Die Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.
5. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, von der sie befreit sind, wenn sie durch Vorlage ihrer alten Mitgliedskarte nachweisen, dass ihre Beitrittserklärung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus einem anderen Verein des Deutschen Sportbundes erfolgt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - 1.1 Tod
 - 1.2 Freiwilligen Austritt
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Austritt ist zum 31.12. des Geschäftsjahres (§ 1) zulässig und muss dem Vorstand bis spätestens 30.9. schriftlich erklärt werden. Der Austretende hat daher bis zum 31.12 des Geschäftsjahres seine Beiträge voll zu bezahlen.
Über verkürzte Austrittsfristen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - 4.1 grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - 4.2 unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - 4.3 Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen.

§ 11 Ehrungen

1. Ehrungen werden in einer besonderen Ehrungsordnung geregelt. Sie wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Ihre Änderung ist ohne Einfluss auf den Bestand dieser Satzung.

Satzung

C Organisation

§ 12 Vereinsorgane

1. Der Verein wird durch seine Organe geleitet.
2. Organe sind die Delegiertenversammlung (§ 13) und der Vorstand (§ 15).
3. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse (§ 17) einsetzen.
4. Ständige Ausschüsse sind der
 - 4.1 Finanzausschuss
 - 4.2 Turn- und Sportausschuss
 - 4.3 Jugendausschuss
5. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
6. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und nebengeordnete Vereine.
7. Kontrollorgane sind die Rechnungsprüfer.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
 - 1.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Delegiertenversammlung).
 - 1.2 Die Durchführung der digitalen Delegiertenversammlung erfolgt über eine Videokonferenz-Software und ggf. ergänzend über ein zusätzliches digitales Abstimmungs-Tool.
 - 1.3 Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
 - 1.4 Der Vorstand beschließt in einer „Wahlordnung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Delegiertenversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Delegiertenversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Außerdem legt er fest, welche Software für die Durchführung der Videokonferenz sowie die Abstimmungen genutzt wird. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der

Satzung

datenschutzrechtlichen Vorgaben.

1.5 Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Wahlordnung ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

1.6 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Delegiertenversammlung gültig, wenn

- alle Delegierten in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

1.7 Die Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform erfolgt per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Aufforderung per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes erfolgt am gleichen Kalendertag.

Die Überlegungsfrist beträgt vom Tag der Absendung der Aufforderung an 15 Werktage. Bis zu dem im der Aufforderungsnachricht genannten Datum müssen die Antworten entweder per E-Mail an die ebenfalls im Schreiben angegebene E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle oder per Post an die jeweils gültige Postanschrift des Vereins eingegangen sein.

Nach Ablauf der Frist werden die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, unter denen ein Versammlungsleiter gewählt wird, ausgezählt und über die Auszählung ein Protokoll angefertigt.

Die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses erfolgt per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Aufforderung per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Außerdem wird das Ergebnis in dem der Abstimmung unmittelbar folgenden Jahnruf veröffentlicht.

1.8 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Eine Bekanntmachung im Jahnruf erfolgt hier jedoch nicht.

2. Soweit die Interessen des Vereins es erfordern, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes eine außerordentliche Delegiertenversammlung abgehalten werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

3. Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich und außerdem als Anzeige im 1. Jahnruf des Jahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Anträge zu diesen Versammlungen müssen spätestens eine Woche vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

5. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, aus den in den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten, den Ehrenmitgliedern, den Delegierten des

Satzung

Jugendausschusses, den Rechnungsprüfern und den berufenen Delegierten zusammen.

6. Die ordentlichen Mitglieder der Abteilungen wählen in einer Abteilungsversammlung die in § 13 Ziff. 10 festgelegten 3 Delegierten und ab 50 Abteilungsmmitglieder für je angefangene 50 weitere Mitglieder einen Delegierten.
7. Maßgebend sind die bei der Meldung an den Sportbund Rheinhessen vom 1. Januar des laufenden Jahres aufgeführten Mitgliederzahlen für die Anzahl der Delegierten einer Abteilung. Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt.
8. Die Namen der Delegierten sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung der TGW-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
9. Werden die Delegierten von der Abteilungsversammlung nicht fristgerecht gewählt und der TGW-Geschäftsstelle nicht zur Kenntnis gebracht, beruft der Gesamtvorstand die Delegierten. Sie müssen der betroffenen Abteilung angehören.
10. Jede Abteilung hat unabhängig von der Mitgliederzahl drei Delegierte zu wählen.
11. Die Abteilungsvorsitzenden gehören kraft Amtes der Delegiertenversammlung an. Sie können sich von einem Delegierten der Abteilung im Verhinderungsfall vertreten lassen.
12. Ehrenmitglieder sind Delegierte auf Lebenszeit.
13. Dem Jugendausschuss steht das Recht zu, aus seiner Mitte drei Delegierte zu entsenden.
14. Die gewählten Rechnungsprüfer sind in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
15. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ordentliche Mitglieder als Delegierte berufen.
16. Delegierte, welche ihr Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung. Für sie treten Ersatzdelegierte nach der Stimmenzahl ein, die sie bei der Delegiertenwahl erhalten haben.
17. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.

§ 14 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung beschließt über
 - 1.1 die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung
 - 1.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 1.3 die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 1.4 die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.5 die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
 - 1.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.7 Satzungsänderungen
 - 1.8 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

Satzung

Erst danach entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3. Vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wird aus der Versammlung ein Interimsvorsitzender gewählt. Auf Antrag aus der Delegiertenversammlung lässt er über die Entlastung des Vorstandes abstimmen. Wird die Entlastung den Vorstandsmitgliedern einheitlich erteilt, so sind alle Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Bei einer Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wird von einem der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Stimmabgabe mittels Stimmzettel.
6. Auch die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist zulässig, wenn dem Versammlungsleiter die schriftliche Zusage über die Annahme der Wahl vorliegt.
7. Über alle Versammlungen müssen Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu bestätigen sind.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
2. Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) besteht aus
 - 2.1 dem Vorsitzenden
 - 2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.3 dem Schatzmeister
 - 2.4 dem Ressortleiter Turnen und Sport
 - 2.5 dem Ressortleiter für Jugendarbeit
 - 2.6 dem Ressortleiter für technische Verwaltung und Sportstätten
3. Der Gesamtvorstand (GsV) besteht aus
 - 3.1 dem Geschäftsführenden Vorstand
 - 3.2 dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.3 dem Ressortleiter für Organisation
 - 3.4 je einem Vertreter der Abteilungsvorstände
 - 3.5 für die Turnabteilung zusätzlich einem Vertreter des Männerturnens und einem Vertreter des Fraueturnens
 - 3.6 dem Vorsitzenden eines nebengeordneten Vereins (C. § 20 .5 Ziff. 5)
 - 3.7 dem jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse
 - 3.8 den Ehrenvorsitzenden des Hauptvereins/der Abteilungen und den Ehrenvorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung nach Bedarf eine Erhöhung, Änderung oder Verminderung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern vorschlagen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Ressortleiters Jugendarbeit und der Abteilungsvertreter erfolgt durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB wird dagegen auf Widerruf gewählt.

Satzung

6. Der von der Vereinsjugend gewählte Ressortleiter Jugendarbeit wird ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung bestätigt.
7. Die Abteilungsvertreter gehören für die Dauer ihrer Amtszeit kraft ihrer Berufung durch die Abteilung (§ 19) dem Gesamtvorstand an.
8. Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 16 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.
3. Er gibt sich nach jeder Neuwahl eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Stellvertretung zu regeln sind.
4. Ferner ist er ermächtigt, bei Bedarf weitere Ordnungen zu erlassen, welche die internen Abläufe regeln können. Dazu gehören u. a.: Sitzungsordnung, Finanzordnung, Ehrungs- und Gratulationsordnung, Datenschutz-Ordnung, Hallenordnung usw.
5. Die Satzung legt fest, welche Beschlussfassungen durch den Gesamtvorstand zu treffen sind.
 - 5.1 Alle laufenden Geschäfte werden durch den Geschäftsführenden Vorstand abgewickelt.
 - 5.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
 - 5.3 Diese Vorstandsmitglieder werden auf Widerruf gewählt. Der Widerruf ist in jeder ordentlichen Delegiertenversammlung möglich, sofern ein schriftlicher Antrag satzungsgemäß gestellt wurde.
 - 5.4 Die Belastung sowie die Veräußerung von vereinseigenem Grundvermögen bedarf der Zustimmung durch eine Delegiertenversammlung.
 - 5.5 Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und wickelt den Zahlungsverkehr einschließlich aller erforderlichen Aufzeichnungen ab. Er erstellt den Haushaltsplan und, in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater, den Jahresabschluss und die Steuererklärungen. Ferner überwacht der Schatzmeister den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
 - 5.6 Dem Ressortleiter Jugendarbeit obliegt die Koordinierung der Jugendarbeit in den Abteilungen. Er ist ermächtigt, eine Jugendordnung auszuarbeiten, die nach Annahme durch die Vereinsjugend auf dem Wege der Abstimmung durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.
 - 5.7 Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit sorgt dafür, dass Mitglieder und Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet werden. Ihm obliegen ferner Werbeaufgaben und die Gestaltung der Vereinszeitschrift.
 - 5.8 Der Ressortleiter techn. Verwaltung und Sportstätten ist verantwortlich für die Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie die Überwachung der techn. Einrichtungen der vereinseigenen

Satzung

Sportstätten.

5.9 Der Ressortleiter Turnen und Sport informiert den Vorstand über den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er koordiniert die Veranstaltungen aller Abteilungen. Er kann bestimmte Aufgaben an die Abteilungen delegieren.

5.10 Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter (§ 30 BGB) wählen und abberufen. Die Wahlzeit endet mit dem Ausscheiden des jeweiligen Vorsitzenden aus dem Amt. Soll die Vertretung bestehen bleiben, dann ist eine erneute Wahl erforderlich. Der Gesamtvorstand legt auch den Umfang des Tätigkeitsbereiches fest und regelt das Finanzvolumen.

5.11 Der Leiter der Geschäftsstelle erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an.

Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter nach Bedarf schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 17 AUSSCHÜSSE

1. Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse aus sachverständigen Mitgliedern oder - soweit es die Situation erfordert - Nichtmitgliedern einsetzen. Die jeweilige Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung.
2. Die Ausschussvorsitzenden müssen Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 12 Ziff. 4) sind
 - 3.1 für den Finanzausschuss der Schatzmeister
 - 3.2 für den Turn- und Sportausschuss der Ressortleiter Turnen und Sport
 - 3.3 für den Jugendausschuss der Ressortleiter Jugendarbeit
4. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand jederzeit Sonderausschüsse einsetzen.

§ 18 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Delegiertenversammlung wählt in jeder Wahlperiode (alle vier Jahre) mindestens zehn Rechnungsprüfer für die Amtszeit von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode ist eine Wiederwahl möglich.
Die gewählten Rechnungsprüfer haben für die Zeit der Wahl Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
2. Die Rechnungslegung, die Vereinskassen und die Abteilungskassen werden für das jeweils abgelaufene Jahr - spätestens bis zur Abhaltung der Delegiertenversammlung - von je zwei Rechnungsprüfern geprüft. Es werden vom Verein nur Abteilungskassen geprüft, die Zuschüsse oder öffentliche Mittel erhalten. Soweit die Abteilung eigene Rechnungsprüfer bestellt hat, ist nur ein Vereinsrechnungsprüfer zuzuziehen.

Satzung

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Sie legen die Prüfungstermine ohne Mitwirkung des Vorstandes fest. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen - sofern die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt wurde - die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 19 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Es können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen haben das Recht auf Eigenständigkeit und verantwortungsvolle Eigeninitiative, soweit dies nicht gegen die Interessen oder Satzungen des Vereins verstößt.
2. Jede Abteilung kann beim Gesamtvorstand den Beitritt des Vereins zu dem jeweiligen Fachverband beantragen.
3. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben und im Bedarfsfalle eine besondere Abteilungsumlage erheben. Der Gesamtvorstand hat dazu seine Zustimmung zu geben. Jährlich ist eine Abteilungsversammlung vor der Delegiertenversammlung einzuberufen. In begründeten Ausnahmefällen steht dem Geschäftsführenden Vorstand das Recht zu, Abteilungsversammlungen einzuberufen und zu leiten. Zu den Versammlungen hat die Abteilung den Geschäftsführenden Vorstand einzuladen, dem wie jedem Abteilungsmitglied auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.
4. Alle zwei Jahre sind in einer Abteilungsversammlung mindestens der Abteilungsvorsitzende, der stellvertretende Abteilungsvorsitzende, der Abteilungskassenwart, der Abteilungsturnwart/-sportwart oder das Leitungsteam der Abteilung zu wählen.
5. Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand. Es ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Dem Vorstand nach § 26 BGB steht das Recht zu, im Hinblick auf die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) steuerwirksame Aktivitäten der Abteilungen auszusetzen.

§ 20 NEBENGEORDNETE VEREINE

1. Nebengeordnete Vereine haben eine eigene Rechtsfähigkeit.
2. Sie treten für die von ihnen gepflegten Sportarten an die Stelle von Abteilungen. Die enge Bindung zur Turngemeinde 1846 Worms e.V. drückt sich durch entsprechende Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen aus.
3. Wer die Mitgliedschaft in einem nebengeordneten Verein erwirbt, ist gleichzeitig Mitglied der Turngemeinde 1846 Worms e.V.
4. Über die Errichtung eines nebengeordneten Vereins entscheidet der Gesamtvorstand der Turngemeinde 1846 Worms e.V. Er beschließt auch zu beachtende Grundsatzvoraussetzungen.
5. Der Vorstand eines nebengeordneten Vereins ist Mitglied des Gesamtvorstandes der Turngemeinde 1846 Worms e.V.
6. Nebengeordnete Vereine verwalten sich selbst und besitzen die eigene Finanzhoheit.

Satzung

Ihre Satzungen und Satzungsänderungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 21 SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

1. Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins werden durch den Schlichtungsausschuss beigelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.
2. Die Delegiertenversammlung wählt alle vier Jahre vier Ausschussmitglieder sowie je einen Stellvertreter.
3. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus vier ordentlichen Mitgliedern, die kein Amt im Vorstand oder in anderen Ausschüssen innehaben sowie einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 HAFTPFLICHT

1. Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverluste auf fremden oder eigenen Sportstätten und in Baulichkeiten haftet der Verein nicht.
2. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen eines über den Sportbund Rheinhessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages versichert.

§ 23 AUFLÖSUNG

1. Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder seine Auflösung beschlossen werden.
2. Die Durchführung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins entspricht der Delegiertenversammlung. Hierbei sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
3. Kommt ein solcher Beschluss zustande oder tritt die Auflösung ohne einen solchen Beschluss ein, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Worms, die es bis zu zehn Jahre treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage des § 2 dieser Vereinssatzung erfolgt, geht das Vereinsvermögen endgültig in städtisches Eigentum über. Es muss dann zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke Verwendung finden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Satzung

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.11.1978 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Tätigkeit der amtierenden Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode nach alter Satzung.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der vorhergehenden Satzung in der Fassung vom 23.11.1953, zuletzt geändert am 07.03.1969 und 22.03.1974.

Diese Satzung wurde am 07.03.1979 neu gefasst. Satzungsänderungen wurden durch die Delegiertenversammlung vom 26.04.1983, 09.12.1987, 08.06.2005, 19.05.2009 und 22.06.2022 beschlossen.